

4. außerordentliche Generalversammlung, 25. September 2026, 19.00, Online
Antrag auf Statutenänderung: Zur Abstimmung gelangende Änderungen sind ROT
markiert.

Um die Spendenbegünstigung für unseren Verein verlängert zu bekommen, braucht es nach Vorgabe des Finanzamt Österreich eine kleine Anpassung in unseren Vereinsstatuten. Für eine Änderung der Statuten braucht es die Beschlussfassung der Generalversammlung, darum wird der Antrag auf Statutenänderung in der nächsten ao GV am 25.09.2026 gestellt.

STATUTEN des VEREINS
Cystische Fibrose Hilfe Oberösterreich
Schießstattstraße 59, 4048 Puchenu/Linz

ALT	NEU
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentl. Generalversammlung oder ao Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. § 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation zu übergeben, welche es ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 oder 3 EStG (wissenschaftliche oder mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der CF) zu verwenden hat. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.	§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. § 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.